

Bericht des Büros des Grossen Rates

zu einer

**Änderung der Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über die Geschäftsordnung des
Grossen Rates (Zwischenfragen)**

sowie

Bericht zum Anzug Ch. Wirz und Konsorten
betreffend lebhaftere Gestaltung der Debatten im
Grossen Rat

vom 6. Januar 2003 / P027219

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 17. Januar 2003

1. Einleitung

In der Sitzung vom 24. Oktober 2002 hat der Grosse Rat seinem Büro folgenden Anzug von Christine Wirz und Konsorten betreffend lebhafterer Gestaltung der Debatten im Grossen Rat zur Stellungnahme überwiesen:

Ratsdebatten sind oft schablonenhaft, von Wiederholungen geprägt, und dienen leider manchmal weniger der Sache, als der Eigenprofilierung, respektive der Parteiprofilierung. Über Sinn und Unsinn der Wort für Wort abgelesenen Voten, bei denen keine Rücksicht darauf genommen wird, ob identische Aussagen von Vorrednerinnen und Vorrednern bereits x-fach vorgetragen wurden, ist in Zusammenhang mit einem in der Folge nicht überwiesenen Anzug von Grossrat Roland Stark eingehend diskutiert worden. Es ist nicht jedermanns Stärke, frei zu sprechen und auf die Argumente des Regierungsrates und der Fraktionsprechenden eingehen zu können und es wurde deshalb zugebilligt, dass Voten weiterhin wohl vorbereitet abgelesen werden können. Dies allerdings gekoppelt mit der dringenden Aufforderung, im Laufe einer Debatte Korrekturen, Streichungen und/oder Zusätze im Manuskript anzubringen."

Unklarheiten oder Missverständnisse in Bezug auf Äusserungen von Mitgliedern des Regierungsrates und des Grossen Rates können bei abgelesenen Voten und in freien Debatten auftreten und führen nicht selten zu endlosen und zeitaufwändigen Diskussionen und Richtigstellungen. Gezieltes und direktes Nachfragen könnte eine sofortige Klärung von Missverständnissen ermöglichen.

Der Nationalrat kennt dieses Mittel, welches in seinem Geschäftsreglement unter Artikel 64a, Zwischenfrage, folgendermassen festgeschrieben ist:

- "1. Ratsmitglieder und Vertreter des Bundesrates können am Schluss eines Votums dem Redner zu einem bestimmten Punkt seiner Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; eine Begründung ist nicht zulässig.
2. Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn sie der Redner auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.
3. Der Redner beantwortet eine Zwischenfrage sofort. Die Antwort soll kurz sein."

Eine analoge Massnahme im Grossen Rat könnte die Ratsdebatten in einem vertretbaren Rahmen beleben, interessanter gestalten, sich positiv auf die Diskussionskultur auswirken und Zeit sparen.

Die Unterzeichnenden bitten das Büro, zu prüfen und zu berichten, ob in der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Möglichkeit, Zwischenfragen stellen zu können, aufgenommen werden soll.

2. Vorgehen

Das Büro setzte in seiner Sitzung vom 11. November 2002 eine Subkommission ein, die das Anliegen des Anzuges näher abklärte. Es kam aufgrund deren Darlegungen zur Auffassung, die Möglichkeit, nach Voten in Debatten den Rednerinnen oder Rednern Zwischenfragen zu stellen, nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Die Gründe dafür werden im folgenden Abschnitt angeführt.

Für den Fall freilich, dass das Ratsplenum zu einer anderen Auffassung als sein Büro gelangen sollte, scheint es sinnvoll, dem vorliegenden Ratschlag einen Beschlussentwurf anzufügen, der diese Möglichkeit einräumt. Die Materie ist weder materiell noch rechtlich so komplex, dass sie weiterer Abklärungen bedürfte. Auf diese Weise kann direkt und schnell legiferiert werden und die vom Rat gegebenenfalls gewünschte Neuerung, die mit einigen redaktionellen und stilistischen Verbesserungen sinngemäss dem entsprechenden Passus des Geschäftsreglementes des Nationalrates folgt, würde entsprechend rasch wirksam, ohne dass ein unnötiger Umweg über einen erneuten Bericht des Büros eingeschlagen werden müsste.

3. Erwägungen des Büros

Die Anzugstellenden möchten mit ihrem Anliegen nach einzelnen Voten Zwischenfragen erlauben und damit die Debatten spannender gestalten und Zeit sparen. Es ist gewiss nicht zu übersehen, dass es bei der Behandlung gewisser Traktanden zu wenig fruchtbaren Wiederholungen bereits geäussert Standpunkte kommen und dass die Abwicklung der Geschäfte bisweilen langfädig sein kann. Ein Dialog zwischen Votantinnen bzw. Votanten kommt manchmal nur schwierig zustande. Das Büro gewichtet aber in jedem Fall das Recht eines jeden Ratsmitglieds, seine Meinung zu anliegenden Geschäften äussern zu dürfen, höher als den Unterhaltungswert einer Ratsdebatte.

Es lassen sich einige Gründe zugunsten der Zulassung der vorgeschlagenen Form von Zwischenfragen anführen:

- Es handelt sich um eine milde Ausgestaltung der Zwischenfrage. Die Votantinnen und Votanten haben es selber in der Hand, ob sie auf sie eingehen wollen oder nicht.
- Im besten Fall trägt eine Frage zur Klärung von Äusserungen oder Standpunkten bei und profiliert dadurch die Debatte.
- Sie erhöhen die Chancen, dass ein direkter Dialog zwischen Ratsmitgliedern zustande kommt.

Wir sind aufgrund folgenden Erwägungen dennoch skeptisch bezüglich der von den Anzugstellerinnen und -stellern erhofften Wirkung der Zwischenfragen:

- Auch eine noch so geschickt gestellte Zwischenfrage kann kein Ratsmitglied davon abhalten, sein, möglicherweise vorbereitetes, Votum abzugeben, selbst wenn es in einigen Punkt repetitiv zu werden droht. Zwang darf in dieser Richtung ohnehin nicht ausgeübt werden. Es steht also zu befürchten, dass Zwischenfragen nicht Zeit sparen, sondern mehr Zeit kosten und die Debatte eher in die Länge ziehen.
- Zwischenfragen in der vorgesehenen Form drohen eine zusätzliche Unruhe in das ohnehin nicht sehr disziplinierte Haus zu tragen und tendenziell wird eher die Betriebsamkeit im Saal als die Lebendigkeit einer Debatte erhöht. Der Ablauf einer Debatte könnte erheblich verändert und damit ineffizienter werden.
- Wir bezweifeln zudem, dass Zwischenfragen die Sachorientiertheit von Ratsdebatten stärken würden, sondern glauben vielmehr, dass es eher darum gehen könnte, Kontrahenten aufs Glatteis zu führen, was in einen unerwünschten Hick-Hack münden könnte. Die Folge wird kaum eine positive Wirkung auf die Diskussionskultur sein.
- Schon die bestehende Geschäftsordnung lässt die Möglichkeit zu, in kurzen Voten konkrete Fragen zu stellen, die von Vorrednern in einem zweiten Votum oder von Fraktionskolleginnen bzw. -kollegen beantwortet werden können.
- Das Problem der mitunter als überlang empfundenen Sitzungstage des Grossen Rates liegt überdies höchstens zum Teil an ausgiebigen Sachdebatten, die zur Klärung von unterschiedlichen Standpunkten oft nützlich und wichtig sind. Die grosse Zahl persönlicher Vorstösse trägt mindestens so viel zur grossen Dauer der Verhandlungen bei.
- Im Unterschied zum Nationalrat, von dem man den Eindruck hat, er bestehe zu einem grossen Teil aus 'Semiprofipolitikern', ist der Grosse Rat nach wie vor aus reinen Milizparlamentariern zusammengesetzt. Die Diskussionskultur ist im Nationalrat deswegen eine andere als im Grossen Rat. Die Nationalratsdebatten sind im allgemeinen auch straffer organisiert als im Grossen Rat, so dass Zwischenfragen als willkommene Auflockerung gelten können.

Nach der Meinung des Büros fallen die Gründe, die gegen die Einführung der Zwischenfrage sprechen, stärker ins Gewicht als diejenigen, die dafür angeführt werden. Es liegt aber in der Hand des Ratsplenums, seine Gewichtung vorzunehmen und entsprechend zu entscheiden.

4. Beschluss des Büros und Anträge

Das Büro hat dem vorliegenden Bericht mit 6 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Aufgrund der oben stehenden Erörterungen stellt das Büro dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Auf die Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (Einführung von Zwischenfragen) wird nicht eingetreten.

Sollte das Plenum diesem Hauptantrag nicht folgen, stellt das Büro den Eventualantrag, die Möglichkeit für Zwischenfragen in der nachstehenden Formulierung eines Beschlussentwurfes zu genehmigen.

2. Der Anzug Wirz und Konsorten betr. lebhaftere Gestaltung der Debatten im Grossen Rat ist abzuschreiben.


Basel, den 6. Januar 2003

Namens des Büros des Grossen Rates:

Der Präsident:



Der I. Sekretär:



Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Synoptische Darstellung

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

§ 17. Ratsmitglieder müssen ihre Wortbegehren persönlich an den Präsidenten oder an den Statthalter richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Der Präsident kann zuerst den Fraktionssprechern das Wort geben.

² Ausser der Reihe kann das Wort erteilt werden:

- a) für Zwischenfragen gemäss § 17a der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates,
- b) zu Verfahrensfragen gemäss Geschäftsordnung, wobei die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist.

³ Jedes Ratmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind Zwischenfragen gemäss § 17a sowie persönliche Erklärungen gemäss § 15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Es wird nachstehender § 17a eingefügt:

Zwischenfrage

§ 17a. Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates können am Schluss eines Votums den Präsidenten darum ersuchen, dem Redner eine kurze und präzise Zwischenfrage zu einem bestimmten Punkt seiner Ausführungen stellen zu dürfen.

² Lässt der Redner sie zu, so erteilt der Präsident das Wort zur Zwischenfrage; eine Begründung ist nicht zulässig.

³ Der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und kurz.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

Synopse und Kommentar

Synoptische Darstellung

geltendes Recht

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Vom 24. März 1988

§17. Ratsmitglieder müssen ihre Wortbegehren persönlich an den Präsidenten oder an den Statthalter richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Der Präsident kann zuerst den Fraktionssprechern das Wort geben. Ausser der Reihe kann das Wort nur zu Verfahrensfragen gemäss Geschäftsordnung erteilt werden, wobei die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist. Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind persönliche Erklärungen gemäss §15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

kein § 17a

zukünftiges Recht

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Aenderung vom

§17. Ratsmitglieder müssen ihre Wortbegehren persönlich an den Präsidenten oder an den Statthalter richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Der Präsident kann zuerst den Fraktionssprechern das Wort geben.

² Ausser der Reihe kann das Wort erteilt werden:

- a) für Zwischenfragen gemäss §17a der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates,
- b) zu Verfahrensfragen gemäss Geschäftsordnung, wobei die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist.

³ Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind Zwischenfragen gemäss §17a sowie persönliche Erklärungen gemäss §15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Zwischenfrage

§ 17a. Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates können am Schluss eines Votums den Präsidenten darum ersuchen, dem Redner eine kurze und präzise Zwischenfrage zu einem bestimmten Punkt seiner Ausführungen stellen zu dürfen.

² Lässt der Redner sie zu, so erteilt der Präsident das Wort zur Zwischenfrage; eine Begründung ist nicht zulässig.

³ Der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und kurz.

Kommentare zu § 17 und 17a der Ausführungsbestimmungen:

Im Hinblick auf eine allfällige Einführung von Zwischenfragen mittels einem § 17a ist § 17 der Ausführungsbestimmungen zur GO leicht zu ändern, damit diese in sich konsistent bleiben.

Im Gegensatz zu der im Anzug Wirz vorgelegten Vorlage aus dem Geschäftsreglement des Nationalrats hält sich die vom Büro vorgeschlagene Fassung an den zeitlichen Ablauf.

Das Geschäftsordnungsgesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu sind in der männlichen Form formuliert. Einzelne Aenderungen in männlich formulierten Erlassen werden weiterhin in der männlichen Form formuliert. Wenn solche Erlasse einer Totalrevision unterzogen werden, werden sie geschlechtergerecht formuliert werden.

